

## Baumaschinenhandel Baumaschinenwerkstatt

In der Baumaschinenwerkstatt werden Baumaschinen für die Vermietung oder den Verkauf vorbereitet und instandgesetzt. Arbeiten wie das Tauschen großer und schwerer Aggregate und Anbauteile oder Windschutzscheiben können meist nicht am Einsatzort der Baumaschine, sondern nur in der Baumaschinenwerkstatt durchgeführt werden. Auch Routinearbeiten wie das Wechseln von Filtern, Dichtungen, Ölen, Kühlmitteln und Verschleißteilen erfolgen üblicherweise hier. Für einige dieser Arbeiten sind Hilfsmittel wie Kran, Anschlagmittel, Heber, Kompressor, eine Arbeitsgrube oder eine Hebebühne erforderlich.

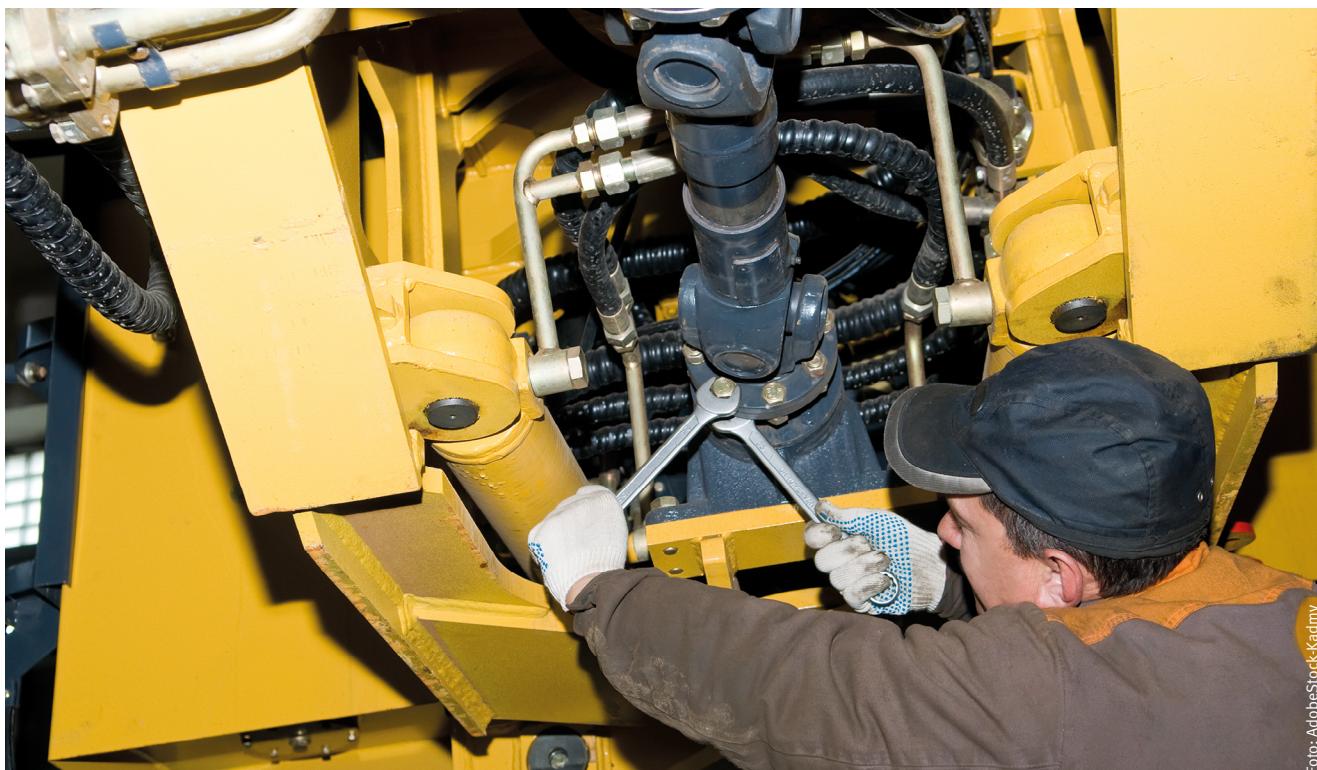
### Gefährdungen

In der Baumaschinenwerkstatt treffen viele Gefährdungen aufeinander. Daher ist es wichtig, die Gefährdungen bekannt zu machen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

### Gefährdungen während der Arbeit

- stolpern und stürzen, zum Beispiel durch umherliegende Arbeitsmittel/Fahrzeugteile
- ausrutschen und abrutschen, zum Beispiel auf ausgelaufenen Schmierstoffen
- abstürzen, zum Beispiel wegen fehlender Absturzsicherungen an Arbeitsgruben
- erschlagen werden oder anstoßen bei Arbeiten unter angehobenen Lasten

- zerquetscht werden von fahrenden Baumaschinen
- getroffen werden von herabfallenden Lasten, zum Beispiel:
  - Maschinenteile
  - Handwerkzeuge
- Verletzungen durch Druckluft, Druckbehälter oder Druckluftwerkzeuge
- elektrische Körperdurchströmung, zum Beispiel durch defekte Anschlusskabel
- sich schneiden und stechen an scharfen und spitzen Oberflächen
- sich stoßen und klemmen an Teilen der Baumaschine
- gequetscht werden, zum Beispiel:
  - bei Tätigkeiten an laufenden Motoren
  - durch unkontrollierte Bewegungen der Baumaschine
- Verletzungen durch Hydrauliköl, das als feiner Strahl mit sehr hohem Druck aus kleinsten Rissen oder Löchern undichter Hydraulikleitungen austritt
- Verletzungen der Augen bei:
  - Schweißarbeiten
  - Trenn- und Schleifarbeiten
- thermische Gefährdung, zum Beispiel bei Schleif- und Brennarbeiten



## Dauerhafte Gefährdungen

- Gesundheitsschäden durch das Einatmen von Abgasen oder Stäuben
- Hautschäden durch Hautkontakt mit:
  - Gefahrstoffen
  - Betriebsstoffen
  - Hilfsstoffen
- Gehörschäden durch Lärmeinwirkungen beim Einsatz von Maschinen und Werkzeugen
- physische Belastungen, zum Beispiel:
  - Zwangshaltungen
  - Heben und Tragen schwerer Lasten
- psychische Belastungen, zum Beispiel Termindruck
- unzureichende Arbeits- und Umgebungsbedingungen wie Hitze oder Kälte

## Maßnahmen

Grundsätzlich sind Gefährdungen an der Quelle zu beseitigen. Der Unternehmer muss sich der Gefahrenabwehrung in folgender Reihenfolge annähern: Technisch – Organisatorisch – Persönlich (TOP). Persönliche Maßnahmen wie das Verwenden der persönlichen Schutzausrüstung sind daher immer als Letztes in Betracht zu ziehen.

### Technische Maßnahmen

- Absturzkanten von Arbeitsgruben kennzeichnen
- wiederkehrende Prüfungen durch befähigte Personen von:
  - Werkzeugen, Maschinen, Kompressoren
  - Hebelelemente wie Kranen, Hebebühnen, Wagenheber, Unterstellböcken
  - ortsfesten und ortsvoränderlichen elektrischen Geräten
- Absaugung von Motor-Abgasen und Stäuben sicherstellen
- für gute Werkstattausleuchtung sorgen
- Bereiche zum Ablegen und Lagern von Arbeitsmitteln festlegen

### Organisatorische Maßnahmen

- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen erstellen und beachten
- Betriebsanleitungen der Hersteller beachten
- Hautschutz sicherstellen, zum Beispiel geeignete Schutzhandschuhe, Hautschutzplan und Hautreinigungs-/Hautpflegeprodukte bereitstellen
- Beschäftigte unterweisen, zum Beispiel im richtigen Heben und Tragen schwerer Lasten
- Beschäftigte mit langen Haaren verpflichten, eine Mütze zu tragen oder die Haare zusammenzubinden
- Werkstatt für Betriebsfremde sperren
- Pufferzeiten zwischen den Arbeitsaufträgen einplanen
- Erste Hilfe sicherstellen, zum Beispiel:
  - Erste Hilfe-Material bereitstellen
  - Ersthelfer ausbilden
  - mit Aushängen über Erste Hilfe informieren



### Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen

Zum Erstellen der Gefährdungsbeurteilung steht das kostenlose Tool »Gefährdungsbeurteilung Online« der BGHw zur Verfügung. Weitere Informationen und Hinweise sind im Themenfeld »Betriebsanweisungen« im Kompendium Arbeitsschutz der BGHw aufgeführt.

## Maßnahmen während der Arbeit

- nicht benötigte Arbeitsmittel/Fahrzeugteile aus dem Verkehrsweg räumen
- Abfälle sofort entsorgen
- Arbeitsgruben abdecken oder Absturzkanten sichern
- nicht unter ungesichert angehobenen Lasten/Baumaschinenteilen arbeiten
- Arbeiten an offenen, laufenden Motoren und Maschinen niemals alleine durchführen
- Kopfschutz benutzen, zum Beispiel:
  - Anstoßkappen bei Arbeiten unter Fahrzeugen
  - Schutzhelm bei Arbeiten unter angehobenen Lasten
- bei Lärm geeignete persönliche Schutzausrüstung benutzen, zum Beispiel Kapselgehörschutz oder Gehörschutzstöpsel
- zum Schutz der Augen geeignete Schutzbrillen benutzen
- keine Handschuhe bei Arbeiten nahe von Einzugs- oder Fangstellen tragen
- geeignete Kleidung tragen:
  - eng anliegende, geschlossene Arbeitskleidung mit Ärmelbündchen
  - Sicherheitsschuhe tragen
  - lange Haare zusammenbinden oder Mütze tragen



## Weitere Informationen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV-Vorschrift 53: Krane
- DGUV-Regel 100-500, Kap. 2.12: Betreiben von Erdbaumaschinen
- DGUV-Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV-Regel 112-193: Benutzung von Kopfschutz
- DGUV-Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
- DGUV-Information 211-010: Sicherheit durch Betriebsanweisungen